
Inhaltsverzeichnis

Asyl und wichtige Dokumente	2
Wichtige Informationen	2
Ausländerbehörde	3
Aufenthaltstitel	6
Asylantrag	8
Familienasyl	9

Asyl und wichtige Dokumente

Wichtige Informationen

- Viele wichtige Informationen zu häufig gestellten Fragen finden Sie **hier:**
<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/fluec...>
- Informationen zu dem Thema **Asyl**, finden Sie **hier:**
<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/fluec...>
- Informationen zur **Leistungsgewährung** finden Sie **hier:**
<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/fluec...>
- Informationen zum Thema **Wohnen** finden Sie **hier:**
<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/fluec...>
- Informationen zum Thema **Gesundheitliche Versorgung** finden Sie **hier:**
<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/fluec...>
- Informationen zum Thema **Sprache** finden Sie **hier:**
<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/fluec...>
- Informationen zum Thema **Integration** finden Sie **hier:**
<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/fluec...>
- Informationen zum Thema **Kita und Schule** finden Sie **hier:**
<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/fluec...>
- **Arbeit und Praktika:**

Dieser komplexe Themenbereich unterliegt einer gesetzgeberischen Dynamik und muss in kurzen Zeitabständen aktualisiert werden.

Nehmen Sie deshalb bitte Kontakt auf mit dem Kompetenzzentrum Flucht und Integration, Telefon: 0641 9393-452, wenn es um Fragestellungen geht wie:

- Dürfen Asylsuchende arbeiten?
- Wann dürfen hochqualifizierte Geflüchtete arbeiten?
- Wann darf eine Ausbildung begonnen werden?
- Dürfen Asylsuchende ein Praktikum, Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren?
- Wie ist es mit gemeinnütziger Arbeit?

- Informationen zum Thema **Ehrenamt** finden Sie **hier:**
<https://www.lkgi.de/gesundheit-und-soziales/fluec...>

- Informationen zur **Zuständigkeiten** finden Sie **hier:**
<https://www.lkgi.de/gesundheit-und-soziales/fluec...>

Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen zuständig. Damit ist die Ausländerbehörde auch die erste Anlaufstelle für alle Fragen in diesen Bereichen. Eine Ausländerbehörde besteht in Deutschland in jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Stadt.

Aufgaben der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist zuständig für die Erteilung oder Versagung von Aufenthaltserlaubnissen nach den jeweiligen Aufenthaltswegen des Aufenthaltsgesetzes, der Entscheidung über die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen, der Entscheidung und ggf. Durchführung von Ausweisungen bzw. Abschiebungen. Ferner stellt sie neben den jeweiligen Aufenthaltstiteln auch Passersatzpapiere aus. Daneben entscheidet sie über die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber – die Durchführung des Asylverfahrens als solches liegt allerdings im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – und Duldungen sowie Reiseausweise für Ausländer. Außerdem wird über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Familiennachzug entschieden und die Ausländerbehörde ist an der Visaerteilungen beteiligt.

Daneben ergeben sich eine Vielzahl von Aufgaben, wie u.a. zeitliche Befristung von Aufenthaltstiteln, Ablehnung von Aufenthaltserlaubnissen, Verfügung von Ausreiseaufforderungen nach dem Aufenthaltsgesetz in den Fällen des Eintritts der Ausreisepflicht, sowie Klärung der Identität von Ausländern und ggf. auch Beschaffung von Identitätspapieren.

Aufenthalt

Um als Ausländer in Deutschland leben zu können, benötigt man in der Regel einen Aufenthaltstitel, dessen Ausstellung sich nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) richtet. Der Begriff "Aufenthaltstitel" umfasst dabei folgende Varianten, die nach

dem Grund und Zweck des Aufenthalts in Deutschland erteilt werden:

- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- ICT-Karte
- Mobile ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU

Dabei ist die Aufenthaltserlaubnis ein befristeter und zweckgebundener Aufenthaltstitel, der in der Regel die Möglichkeit eines späteren Daueraufenthaltsrechtes in Form der Niederlassungserlaubnis oder der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ermöglicht.

Freizügigkeit

Das Aufenthaltsgesetz findet keine Anwendung auf Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und deren Familienangehörige. Dieser Personenkreis genießt Freizügigkeit nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU und hat ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Um dieses Recht nachzuweisen genügt ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Hinweis:

Freizügigkeitsbescheinigungen für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen werden nicht mehr von der Ausländerbehörde ausgestellt. Diese sind abgeschafft worden, um kommunale Verwaltungen finanziell zu entlasten und den bürokratischen Aufwand zu verringern.

Kontakt

Um einen Aufenthaltstitel zu beantragen und um weitere Informationen zu erhalten, geht man zur örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich dabei aus dem Wohnsitz des Drittstaatsangehörigen. Sofern Sie ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises Gießen (nicht Stadtgebiet Gießen) genommen haben, vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache bitte einen Termin mit uns.

Termin

Die Vorsprache in der Ausländerbehörde ist grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte unter der Rufnummer 0641 / 9390-3515 an unser Servicetelefon oder schreiben unter Angabe des Grundes und Ihrer Kontaktdaten eine Nachricht an folgende Email-Adresse: personenstandswesen@lkgi.de. Sie erhalten dann innerhalb zwei Wochen eine Rückmeldung auf Ihre Anfrage und einen entsprechenden Terminvorschlag.

Antragstellung

Die Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels bedarf der vorherigen Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde und ist rechtzeitig, d.h. vor Ablauf der Gültigkeit zu stellen. Die verspätete Antragstellung führt zu einem unerlaubten Aufenthalt und begründet eine Pflicht zur Ausreise.

Um eine fristwahrende Antragstellung zu ermöglichen, können Sie für die Antragstellung das Formular "Antrag Erteilung" oder „Antrag Verlängerung“ ausfüllen und per Mail oder auf dem Postweg an das Funktionspostfach der Ausländerbehörde auslaenderbehoerde@lkgi.de senden. Das Formular können Sie online downloaden Antragsformular oder am Informationsschalter abholen. Sobald das Formular bei der Ausländerbehörde eingegangen und bearbeitet wurde, bekommen Sie postalisch einen Termin sowie eine Auflistung aller benötigten Unterlagen zugesendet.

Anträge für die Ausstellung deutscher Passersatzdokumente (Reiseausweis für Ausländer oder Reiseausweis für Flüchtlinge), erhalten Sie ebenfalls am Informationsschalter oder im Meldeamt Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Hinweis:

Die Aufenthaltstitel sowie die deutschen Passersatzdokumente werden als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) bzw. elektronischer Reiseausweis (eRA) ausgestellt. Beide besitzen einen kontaktlosen Chip im Karteninneren, auf dem die biometrischen Merkmale (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke) gespeichert sind. Daneben sind auf dem Chip des elektronischen Aufenthaltstitels die Nebenbestimmungen (Auflagen) und die persönlichen Daten gespeichert. Zusätzlich enthält der Chip die Möglichkeit einen elektronischen Identitätsnachweis (Online-Ausweisfunktion, Unterschriftenfunktion) zu nutzen.

Muster eAT



Die Produktion des elektronischen Aufenthaltstitels erfolgt durch die Bundesdruckerei in Berlin. Die Bearbeitungszeit beträgt dabei zwischen drei und fünf Wochen, was Sie bei Ihren Planungen (Urlaubsreisen u.s.w.) berücksichtigen sollten.

Abholung

Die Abholbenachrichtigung für Ihren elektronischen Aufenthaltstitel erhalten Sie bereits bei Ihrer persönlichen Vorsprache oder per Post.

Was Sie noch bei der Ausländerbehörde machen können:

1. Verlängerung des Ankunftsnaachweises
2. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgestattung
3. Erteilung und Verlängerung der Duldung
4. Beantragung der Arbeitserlaubnis

5. Ausstellung und Verlängerung einer Fiktionsbescheinigung
6. Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Landkreis Gießen (Ausländerbehörde des Landkreises Gießen)

Ausländer- und Personenstandswesen
Riversplatz 1-9, Gebäude B
35394 Gießen
Telefon: 0641 9390 3515
Fax: 0641 9390 1721

@

personenstandswesen@lkgi.de

montags bis donnerstags 8 - 16 Uhr;
freitags 8 - 14 Uhr

Wer seine Angelegenheit persönlich klären möchte, muss zuvor einen Termin vereinbaren.

☎0641 9390-3515

@personenstandswesen@lkgi.de

H. Krista

☎0641 9390-1644

D. Stege

☎0641 9390-1778

A. Pfarschner

☎0641 9390-1831

Homepage: [Personenstandswesen - Landkreis Gießen \(lkgi.de\)](http://Personenstandswesen - Landkreis Gießen (lkgi.de))

Stadtbüro Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen
☎0641 306-2280
Fax: 0641 306-2303
E-Mail: auslaenderbehoerde@giessen.de

Homepage: [Ausländerbehörde / Stadt Gießen \(giessen.de\)](http://Ausländerbehörde / Stadt Gießen (giessen.de))

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Aufenthaltstitel

Jeder Mensch aus dem Ausland bekommt einen "Ausweis". Der Ausweis sagt aus, ob man arbeiten darf und wann.

1. Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis wird Menschen gegeben, die Asyl wollen. Der Ausweis ist gültig, wenn sie sich bei der Migrationsbehörde gemeldet haben, aber noch nicht offiziell um Asyl gebeten haben.

Sprechstunde:

Montag und Mittwoch, 8:30 - 11:00 Uhr

2. Aufenthaltsgestattung

Der Aufenthaltsgestattung wird gegeben, wenn ein Asylverfahren läuft. Der Ausweis sagt aus, was man nicht tun darf, wie zum Beispiel arbeiten oder wohnen.

Arbeitsgenehmigung:

Wenn man arbeiten will, muss man sich bei der Ausländerbehörde bewerben. Der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer kann sich bewerben.

Sprechstunde:

Ausländerbehörde, Montag und Mittwoch, 8:30 - 11:00 Uhr

3. Duldung

Die Duldung ist keine Erlaubnis, hier zu bleiben. Sie wird gegeben, wenn man nicht abgeschoben werden kann. Es gibt viele Gründe dafür.

Arbeitsgenehmigung:

Wenn man arbeiten will, muss man sich bei der Ausländerbehörde bewerben. Der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer kann sich bewerben.

Sprechstunde:

Ausländerbehörde, Montag und Mittwoch, 8:30 - 11:00 Uhr

4. Beantragung der Arbeitserlaubnis

Wenn Sie nicht automatisch eine Arbeitserlaubnis erhalten, können Sie sie direkt bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Behörde gibt Ihnen ein Formular, das von Ihrem zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllt werden muss. Die Behörde prüft dann, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, und informiert Sie schriftlich über das Ergebnis.

5. Fiktionsbescheinigung

Mit einer Fiktionsbescheinigung zeigen Drittstaatsangehörige, dass sie vorläufig in Deutschland leben dürfen. Das passiert, wenn sie einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen. Die

Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird. Der Aufenthalt ist nach dem Ablauf der alten Aufenthaltserlaubnis weiterhin erlaubt, aber nicht sicher.

6. Ausstellung von Verpflichtungserklärungen - Einladung ausländischer Besucher

Wenn Sie Freunde oder Verwandte einladen, die ein Visum brauchen, müssen Sie eine Verpflichtungserklärung abgeben. Mit dieser Erklärung versprechen Sie, die Kosten für Ihre Gäste zu übernehmen, falls sie öffentliche Kosten anfallen lassen.

Die Verpflichtungserklärung wird bei der Ausländerbehörde erstellt und muss von Ihrem Gast bei der Visabeantragung vorgelegt werden. Die deutsche Auslandsvertretung entscheidet dann, ob und wie lange das Visum erteilt wird.

Um eine Verpflichtungserklärung abzugeben, bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- ein amtliches Ausweisdokument
- einen Antrag auf Selbstauskunft
- bei Arbeitnehmern: Gehaltsnachweise der letzten drei Monate
- bei Selbstständigen: eine Bescheinigung über den Nettogewinn
- Angaben über Ihren Gast, wenn möglich mit Passnummer
- eine Verwaltungsgebühr von 29 Euro

Hinweis: Die Verpflichtungserklärung muss persönlich abgegeben werden. Andere Familienangehörige dürfen nicht stellvertretend handeln.

Asylantrag

Sie sind in Deutschland registriert und leben in einer Gemeinschaftsunterkunft?! Wie geht es weiter? Hier werden die kommenden Schritte aufgezeigt:

1. Persönliche Asylantragstellung

- Den Asylantrag stellen Sie beim **BundesA**mt für **M**igration und **F**lüchtlinge (**BAMF**).
- **Wichtig:** Ihren Antrag können Sie nur persönlich stellen, Sie können diesen Antrag nicht per Post senden.
- Den Termin und die zuständige BAMF-Stelle erhalten Sie mit Ihrem Ankunftsnachweis. Wenn Sie keinen Termin bekommen haben, fragen Sie Ihre Unterkunftsleitung.

2. Erster-Interview-Termin (Asylantragstellung)

- Sie müssen sich nach Ihrem ersten Termin bei der >>Ausländerbehörde melden.

3. Persönliche Anhörung

- Der 2. Interviewtermin ist die eigentliche Anhörung. Das BAMF entscheidet über Ihren Asylantrag. Danach sendet es Ihnen einen Bescheid zu.

a) Der Bescheid ist negativ

- Wenn der Bescheid negativ ist und Sie ihn anfechten möchten (das heißt, Sie sind nicht einverstanden), gehen Sie sofort zu Ihrer »»Asylsozialberatung. Dort bespricht man mit Ihnen, was Sie machen können und man kann Sie an spezialisierte Anwälte vermitteln.
- Wenn Sie sich entscheiden, freiwillig auszureisen können Sie finanzielle Unterstützung für Ihren Neuanfang in Ihrem Heimatland erhalten.

b) Der Bescheid ist positiv, d.h. Sie sind anerkannt. Was sind die nächsten Schritte?

Fiktionsbescheinigung bzw. elektronischer Aufenthaltstitel (eAT): Unmittelbar nachdem der BAMF-Bescheid zugestellt wurde ist es nötig, sich um ein Ausweisdokument bzw. ein Äquivalent zu kümmern: »»Einwohneramt (Ausländerbehörde)

Jobcenter: Sie bekommen Ihr Geld nicht mehr vom Sozialamt, sondern müssen beim Jobcenter einen Antrag stellen.

Familienasyl

Familienasyl: Wer zählt als Familienmitglied?

Familienmitglieder von Menschen, die Asyl erhalten haben, bekommen auch Asyl.

Wer ist ein Familienmitglied?

- Die Ehefrau oder der Ehemann,
- die minderjährigen Kinder,
- die Eltern von minderjährigen Kindern,
- andere Erwachsene, die für minderjährige Kinder sorgen,
- die minderjährigen Geschwister von Kindern.

Für Ehegatten ist wichtig:

- die Ehe muss im Heimatland bereits bestanden haben,
- der Asylantrag muss gleichzeitig oder vor der schutzberechtigten Person gestellt werden,
- der Asylantrag muss spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt werden,
- die Schutzberechtigung darf nicht widerrufen werden.
-

In Deutschland geboren: Ein eigenes Asylverfahren für Kinder

Was ist wichtig zu wissen?

Wenn ein Kind in Deutschland geboren wird, nachdem die Eltern einen Asylantrag gestellt haben, kann das Kind ein eigenes Asylverfahren durchlaufen. Die Eltern oder die Ausländerbehörde müssen das Bundesamt von der Geburt informieren.

Wie funktioniert das eigenständige Asylverfahren?

- Die Eltern können eigene Gründe für das Asylverfahren ihres Kindes vorbringen,
- wenn die Eltern dies nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern,

- gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes steht der Rechtsweg offen.

Minderjährige Kinder dürfen nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden, wenn das Bundesamt einen ablehnenden Bescheid erlässt.

*Weitere Informationen finden Sie direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

 [Webseite Familiennachzug \(BAMF\)](#)